Untervazer Burgenverein Untervaz

Texte zur Dorfgeschichte von Untervaz

1996

Die Schweiz und Österreich und der Doppeladler

Email: dorfgeschichte@burgenverein-untervaz.ch. Weitere Texte zur Dorfgeschichte sind im Internet unter http://www.burgenverein-untervaz.ch/dorfgeschichte erhältlich. Beilagen der Jahresberichte „Anno Domini“ unter http://www.burgenverein-untervaz.ch/annodomini.

1996 **Die Schweiz und Österreich und der Doppeladler** *Franz-Heinz Hye*
in: Mittelalter: Zeitschrift des Schweizerischen Burgenvereins.
Heft 3. 1996. Seite 41-49

Die Schweiz und Österreich - und die Stellung des Doppeladlers in der Geschichte beider Staaten

Hye, Franz-Heinz

S. 41: Wie ein Blick auf die europäische Landkarte zeigt, sind die Schweiz und Österreich heute zwei unmittelbare Nachbarn, waren dies aber nicht immer. Einerseits nämlich haftete der Name Schweiz ursprünglich allein am Orte Schwyz, während andererseits das heuer gefeierte Ostarrichi des Jahres 996 noch nicht einmal die Gesamtheit des heutigen Bundeslandes Niederösterreich umfasste. Zwischen dem Urkanton Schwyz und dem ursprünglichen Österreich lagen somit viele hundert Kilometer und mehrere Länder.

Beide geographischen Begriffe erfuhren erst im Zuge der regionalen Politik eine erhebliche Ausdehnung, wobei in beiden Fällen nicht zuletzt die verkehrsgeographische Lage für diese Entwicklung entscheidend war. Im Falle von Schwyz war dies die Lage am uralten, ebenso wichtigen als gefährlichen Passweg über den St. Gotthard. Im Kernland des heutigen Österreich, dem Bundesland Niederösterreich, war es die Lage am Kreuzungspunkt der Wasserstrasse der Donau mit der uralten Bernsteinstrasse.

Überdies spielt das Doppeladlerwappen in der Geschichte beider Staaten eine bedeutende Rolle. Die Ursache dafür ist in der Schweiz in der Verankerung der alten eidgenössischen Orte in der reichsrechtlichen Verfassungsstruktur zu suchen, in deren Rahmen und auf deren Basis sich diese Confoederatio gebildet hat. In Österreich hingegen ist das Auftreten von Elementen der Reichsheraldik in dem Umstande begründet, dass ab dem Jahre 1438 bis zum Ende des Heiligen Römischen Reiches im Jahre 1806 - ausgenommen nur die Jahre von 1742-1745 - stets ein Erzherzog von Österreich König bzw. Kaiser des Hl. Römischen Reiches war.

An dieser Stelle mag auch daran erinnert werden, dass bis zum Ende des 14. Jahrhunderts der schwarze, einköpfige Adler in goldenem Schilde das offizielle Wappen sowohl des Reiches, als auch des Königs und des Kaisers gebildet hat, während der schwarze, meist zum Ausdruck der «Heiligkeit» des Reiches nimbierte Doppeladler in goldenem Schilde - soweit bisher bekannt

erst in der Zeit des Reichsvikariats des nachmaligen Kaisers Sigmund in den Jahren 1401/02 zum offiziellen Reichswappen aufgestiegen,[1] bzw. erst seit der Kaiserkrönung desselben Sigmund im Jahre 1433 offiziell und konsequent als das Wappen des Römischen Kaisers gehandhabt worden ist.[2] Unterschieden haben sich diese beiden Doppeladler-Wappen nur dadurch, dass jenem des Kaisers seit Friedrich III. häufig ein dynastisch-erbländischer Brustschild aufgelegt oder derselbe - und dies gilt bereits für Sigmund - von dynastisch-erbländischen Wappenschilden umgeben oder flankiert war, während beim Reichsadler auf persönliche oder dynastische Beizeichen völlig verzichtet wurde.

Die reichsrechtliche Verfassungsstruktur und die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Was nun die oben angesprochene reichsrechtliche Verfassungsstruktur anbelangt, in deren Rahmen sich die Schweizer Eidgenossenschaft gebildet hat, so ist damit der Umstand gemeint, dass Kaiser Friedrich II. und seine Nachfolger in Erkenntnis der Bedeutung des ebenso wichtigen als gefährlichen Weges über den St. Gotthard- Pass die wichtigsten Städte und Orte zumindest an der Nordseite des Passes dadurch unter die direkte Kontrolle des Reiches gestellt haben, dass sie denselben den Status der Reichsunmittelbarkeit verliehen. Begonnen wurde diese Politik im Jahre 1218 mit Bern, dem schon damals als solchen erkannten Hauptort des Aargaus, sowie mit Solothurn, gefolgt von Uri im Jahre 1231 und von Schwyz im Jahre 1240, und weiters von Unterwaiden und Zürich. Dies hatte einerseits zur Folge, dass diese Orte und Städte keinem anderen Reichsfürsten, sondern unmittelbar dem Römischen Kaiser oder römisch-deutschen Könige unterstanden und daher andererseits - wie andere Reichsstände auch - untereinander Politik machen bzw. Bündnisse eingehen und so nach und nach die «Confoederatio Helvetica» bzw. die «Schweizerische Eidgenossenschaft» bilden konnten.

Für den jeweils regierenden römisch-deutschen König bot dies selbstverständlich auch die Möglichkeit, die lokale Politik in diesen Orten und Territorien in seinem Sinne zu lenken. Er konnte damit aber auch den politischen Aufstieg von Rivalen zumindest einbremsen. Letzteres war wohl der Fall, als Friedrich II. nach dem Aussterben der Herzöge von Zähringen (1218) noch im gleichen Jahre der Stadt Bern, wie oben erwähnt, die

Reichsunmittelbarkeit verliehen hat, um sie dem Zugriff der insbesondere seit dem Aussterben der Grafen von Lenzburg emporstrebenden Habsburger zu entziehen. Das Instrument der Reichsunmittelbarkeit kam dann aber einige Jahrzehnte später umgekehrt zweifellos auch dem «Schweizer» König Rudolf I. von Habsburg (1273-1291) zugute. Auch dessen Sohn König Albrecht I. hat, nachdem es ihm 1298 durch rohe Gewalt gelungen war, seinen zunächst erfolgreichen Rivalen Adolf von Nassau auszuschalten,

S. 42: das Instrumentarium der Reichsunmittelbarkeit sicherlich zu nutzen verstanden.

Die ernsten Schwierigkeiten der Habsburger mit ihren Landsleuten in der Schweiz begannen erst, als nach der Ermordung König Albrechts I. im Jahre 1308 das Instrument der Reichspolitik in die Hände der Rivalen der Habsburger, nämlich der Luxemburger und Wittelsbacher gelangt war, die nun den Einfluss der Habsburger auf die Schweizer Politik noch dadurch zusätzlich immer mehr einzuschränken verstanden, dass sie den Status der Reichsunmittelbarkeit für Orte dieser Region noch weiter festigten und auf weitere Orte ausdehnten. Konkret zeigte sich dies bereits im Jahre 1309, als König Heinrich VII. aus dem Hause Luxemburg die Reichsunmittelbarkeit für Unterwalden bestätigt, König Wenzel 1379 der Stadt Zug Gerichtsfreiheit verliehen[3] und sein Bruder König Sigmund dem Orte Glarus im Jahre 1415 die Reichsunmittelbarkeit verliehen hat. Im Falle von Lenzburg wurde dies sogar innerhalb des zu dieser Zeit noch habsburgischen Aargaus versucht.[4] Dasselbe lässt sich auch um 1312 bezüglich des damals noch montfortischen Feldkirch im heutigen österreichischen Bundesland Vorarlberg beobachten.[5] Schliesslich war es Kaiser Sigmund, der im Jahre 1415 die aus jugendlichem Ehrgeiz erwachsenen politischen Fehltritte Herzog Friedrichs IV von Österreich-Tirol («mit der leeren Tasche») gnadenlos dazu benützte, um die Position der Habsburger in ihrer Schweizer Stammheimat radikal und dauerhaft zu schwächen. Nachdem Herzog Friedrich IV nämlich im Jahre 1415 dem schismatischen Papste Johannes XXIII. zur Flucht aus der Konzilsstadt Konstanz verholfen hatte, verhängte König Sigmund über ihn die Reichsacht und forderte die Stadt Bern auf, den bis dahin noch habsburgischen Aargau an sich zu reissen. Dies bedeutete für die Habsburger den irreversiblen Anfang ihres Endes in der Schweiz. Daran liess sich auch nichts mehr ändern, als in

der Person König Albrechts II. im Jahre 1438 nach 130-jähriger Unterbrechung wieder ein Habsburger, der Schwiegersohn des vorgenannten Sigmund (!), an die Spitze des Reiches gerufen ward. Das endgültige territoriale Aus für die Habsburger in der Schweiz brachte dann die Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen im Jahre 1460. - Morgarten (1315) und Sempach (1386) hatten zwar dem politischen Ansehen der Habsburger in der Schweiz geschadet und die Eidgenossen mutiger gemacht, das Kreuz gebrochen aber ward den Habsburgern im 15. Jahrhundert durch die Reichspolitik. Von der oberwähnten Berechtigung, Bündnisse einzugehen, wurde bekanntermassen nicht nur im Jahre 1291 Gebrauch gemacht, als sich die Schweizer Urkantone, nämlich die Bewohner der Täler Uri, Schwyz und Unterwalden rund zwei Wochen nach dem Tode König Rudolfs I. von Habsburg angesichts der infolgedessen befürchteten Verschlechterung der Zeitumstände wörtlich (propter) «maliciam temporis attendentes» - zu einem wechselseitigen Beistandspakt verbanden.[6] Vielmehr bildete sich um diesen ländlichen Kern der drei Urkantone in beinahe konzentrischen Kreisen durch weitere Bündnisse nach und nach die Schweizerische Eidgenossenschaft, wobei bis zum Jahre 1648 staatsrechtlich als das äussere gemeinsame Zeichen bzw. Rechtssymbol der einzelnen Mitglieder dieser stetig wachsenden «confoederatio» der Doppeladler des Heiligen Römischen Reiches fungierte. Mit diesem Wappen, in Wappendreiheit bzw. als Wappenpyramide mit dem eigenen Landeswappen verbunden, haben die verbündeten Orte nach dem Vorbild der Reichsstädte immer wieder von neuem auf ihre Reichsunmittelbarkeit sowie auf die Reichsstandschaft eines jeden Mitgliedes dieses Bundes hingewiesen. Die zahlreichen, prächtigen und kunstvollen Standesscheiben der einzelnen Orte und Städte der Schweiz lassen dies eindrucksvoll nacherleben. Ein besonders erwähnenswertes bildhaftes Zeugnis der staats- und reichsrechtlichen Basis der alten Schweizerischen Eidgenossenschaft bildet jenes Holzschnitt-Titelblatt der ersten gedruckten Schweizer Chronik aus dem Jahre 1507, verfasst von Petermann Etterlin, welches in der Mitte allein den nimbierten, schwarzen Doppeladler des Heiligen Römischen Reiches zeigt, um den oben sowie zu bei den Seiten die Wappenschilde der damaligen acht Bündnisorte Luzern, Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Zug, Basel und Solothurn sowie Unterwalden. Glarus, Freiburg und Schaffhausen angeordnet erscheinen, ergänzt unten durch die Wappenschilde der vier damals bereits der Eidgenossenschaft zugewandten

Orte Appenzell, Wallis, Chur und St. Gallen. Der Doppeladler des Reiches begegnet uns jedoch nicht selten sogar noch nach dem Friedensschluss von Münster und Osnabrück in Schweizer Standesscheiben, obwohl die Eidgenossenschaft kraft dieses Vertragswerkes des Jahres 1648 ihre volle Souveränität und ihre Loslösung aus dem Verband

1: Titelblatt der ersten gedruckten Schweizer Chronik von 1507, verfasst von Petermann Etterlin.

des Reiches erlangt hat.[7] Von hier bis zur Annahme des Schwyzer Kreuzes als neues Bundeswappen bzw. als Staatswappen der «Confoederatio Helvetica» sollten allerdings noch

S. 43: rund 200 Jahre vergehen. Selbst noch das Staatssiegel der «Schweizerische(n) Eidsgenossenschaft (von) 1803» (so die Siegellegende) zeigt als Siegelbild lediglich einen Schweizer Krieger mit Lanze und Schild, wobei dieser Schild allein mit der statistischen Aufschrift «XIX Cantone» geziert war.[8] Dasselbe Jahr 1803 brachte auch den Anschluss der bis dahin staatlich selbständigen Drei Bünde, des Grauen-, des Gotteshaus- und des Zehngerichtebundes in der Gestalt des heutigen Kantons Graubünden an die Eidgenossenschaft, welche damit die damalige südwestliche Grenze der Erbländer der Erzherzoge von Österreich, konkret die Westgrenze einiger ihrer Herrschaften vor dem Arlberg, erreicht hat. - Diese Grenze konnte jedoch erst ein Jahr später, nach der Konstituierung des österreichischen Kaisertums, als die Westgrenze Österreichs bezeichnet werden.

Das Adler- und Doppeladlerwappen des Hl. Römischen Reiches und seine Präsenz in der Heraldik der einzelnen «Orte» der Eidgenossenschaft

Mit diesen summarischen Ausführungen haben wir den Rahmen unserer Darstellung hinsichtlich der Schweiz abgesteckt und wollen uns nun die Frage stellen: «Seit wann können wir im Bereich der Schweizerischen Eidgenossenschaft das hier in Rede stehende Adler- und Doppeladlerwappen des alten Reiches nachweisen», wobei grundsätzlich betont sei, dass die folgenden Ausführungen nur einen Versuch der Behandlung dieser Thematik darstellen, der in keiner Weise auf Vollständigkeit Anspruch erhebt. Soviel kann allerdings schon jetzt gesagt werden, dass nämlich die Anwendung des älteren, einköpfigen Adlers des Reiches in der Schweizer Heraldik eher als selten zu bezeichnen ist, bzw. dass die Heranziehung des heraldischen Kennzeichens der Reichsunmittelbarkeit in der Schweiz vorwiegend erst nach 1500, d.h. bereits in der Gestalt des nimbierten schwarzen Doppeladlers in goldenem Schild allgemein praktiziert worden ist. Nach Auskunft der einschlägigen Literatur sind es chronologisch an erster Stelle «die von 1319 bis 1716 nacheinander oder gleichzeitig in Gebrauch» gestandenen Stadtsiegel von Bern, auf denen während des genannten Zeitraumes, ungeachtet der sich währenddessen vollzogenen heraldischen und politischen Veränderungen, «auf

dem waagrecht schreitenden Bären der einköpfige Reichsadler als Zeichen der Reichsunmittelbarkeit» dargestellt erscheint.[9]

Ein weiteres Beispiel liefert das erstmals offenbar an Urkunden von 1384 bis 1393 überlieferte Siegel des Zürcher Hofgerichtes, welches über dem hier ebenfalls erstmals begegnenden, schrägrechts geteilten Stadtwappen von Zürich den einköpfigen Reichsadler im Siegelbild beherrschender Grösse zeigt.[10] Wenn hingegen im dritten Stadtsiegel von Freiburg/Fribourg von 1483 der über den Zinnen der Stadtbefestigung schwebende einköpfige Adler als «Reichsadler» interpretiert wird,[11] so erscheint dies m.E. bedenklich, da zu diesem Zeitpunkt auch in der Schweiz bereits der doppelköpfige Reichsadler im Vormarsch war und sogar in Freiburg selbst bereits in Verwendung stand. Vielmehr dürfte es sich hier um eine traditionsmässige Neuauflage des in den bei den älteren Freiburger Stadtsiegeln dargestellten Zähringer Adlers handeln.

2: Kleines Sekretsiegel der Stadt Solothurn. Erstmals verwendet an einer Urkunde von 1394.

Bisher in der einschlägigen Literatur unbeachtet geblieben ist eine Freskodarstellung des einköpfigen, schwarzen Reichsadlers an der nordwestlichen Aussenfassade der Lenzburg im Aargau, wo dieser Adler ähnlich wie beim obgenannten Berner Stadtsiegel über dem Berner Bären angeordnet erscheint. Die Anbringung dieses Freskos erfolgte auch über Betreiben der Stadt Bern, die bekanntlich im Jahre 1415 den bis dahin habsburgischen Aargau in Besitz genommen hat, wobei die Tatsache, dass man sich hier noch des einköpfigen Adlers bedient hat, darauf hinzuweisen scheint, dass die Anbringung dieses Freskos bald nach 1415 erfolgt sein dürfte.

Endlich sind in dieser Reihe noch jene zwei Stadtsiegel von Solothurn zu erwähnen, die die Stadt nacheinander von 1400 bis 1427 und von 1424 bis 1458 benützt hat, und wo über dem Stadtwappen der einköpfige Reichsadler schwebt.[12] Soviel zum Auftreten dieser älteren Gestalt des Reichswappens in der Schweiz, soweit es mir bisher bekannt geworden ist.

Wenn wir unsere Aufmerksamkeit nun dem Auftreten des Doppeladler-Reichswappens in der Schweiz zuwenden, so ist es besonders auffallend, dass seine erste offizielle Anwendung bereits aus dem Jahre 1394 datiert. Konkret handelt es sich dabei um ein Stadtsiegel von Solothurn, welches an einer Urkunde aus diesem Jahre hängt und über dem Stadtwappen bereits den Doppeladler aufweist.[13] Im Hinblick auf die oben gemachte Angabe, wonach der Doppeladler als Reichswappen offiziell erstmals erst 1401/02 im Reichsvikariatssiegel des nachmaligen Kaisers Sigmund begegnet, scheint hier kritische Vorsicht angebracht. In der Tat wirkt es auch etwas ungewöhnlich, dass die Stadt Solothurn in ihrem Stadtsiegel im Jahre 1394 über dem Stadtwappen den Doppeladler geführt habe, danach jedoch ab 1400 bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts wieder zum einköpfigen Reichsadler zurückgekehrt sei, um dann 1447 im grossen Staatssiegel wieder den

S. 44: Doppeladler als Zeichen der Reichsunmittelbarkeit zu erwählen. An sich besteht jedoch durchaus die Möglichkeit, dass sich die Stadt Solothurn bereits im Jahre 1394 offiziell des Doppeladlerwappens als Wappen des Reiches bedient hat, zumal der Doppeladler damals bereits längst als das inoffizielle oder offiziöse Wappen des Kaisers des Hl. Römischen Reiches gehandhabt worden ist.[14] Und eine Reichsstadt war nicht nur ein selbständiger Reichsstand, sondern stand auch unter dem unmittelbaren Schutz des Königs oder Kaisers.

Einen Kaiser allerdings hat es 1394 nicht gegeben, sondern lediglich in der Person Wenzels des Faulen einen König. Dies wiederum lässt die Interpretation des Doppeladlers auf dem Stadtsiegel von Solothurn als Reichswappen als durchaus möglich und wahrscheinlich zu. Für die Geschichte des Doppeladlerwappens stellt dieses Stadtsiegel von Solothurn jedenfalls ein bisher in diesem Zusammenhang unbeachtet gebliebenes, höchst bedeutsames Denkmal und Zeugnis dar.

Einen zweifellos ebenfalls sehr frühen Beleg für die Verwendung des Doppeladler- Reichswappens in der Schweiz bildet eine Darstellung des Berner Stadtwappens verbunden mit dem genannten «Reichsschild» auf dem 1412 geschaffenen Säulenkapitell in der grossen Eingangshalle des Berner Rathauses.[15] Das zeitlich nächste Auftreten des Doppeladler- Reichswappens bildet dann das bereits kurz erwähnte grosse Stadtsiegel von Solothurn aus dem Jahre 1447, dessen Siegelbild in der Mitte den heiligen Stadtpatron Ursus zeigt, beiderseits flankiert von je einem Schild des Stadtwappens, wobei auf dem oberen Schildrand beider Schilde der doppelt bekrönte Doppeladler des Reiches aufsitzt.[16]

Ungefähr aus der gleichen Zeit (um 1440/50) stammt eine Zürcher Pavese, deren Mitte oben mit einem relativ grossen, oben rechtwinkligen, unten aber nur seitlich abgerundeten und gegen die Mitte leicht spitz zulaufenden, weissen Wappenschild den schwarzen, hier nicht nimbierten Doppeladler geziert ist, dem sich unten beiderseits zwei erheblich kleinere, oben rechtwinkelige, unten halbrunde Wappenschilde mit dem Stadtwappen von Zürich zuneigen.[17]

Mit der nun folgenden Standesscheibe aus dem Jahre 1478, dem Jahre der Verleihung der Reichsfreiheit, mit der Wappendreiheit des Doppeladler-Reichswappens. in der üblichen Weise kombiniert mit zwei kleineren Wappenschilden mit dem Stadtwappen von Freiburg i.Ue., endet einerseits die Reihe der wenigen Belege dieses Reichswappens aus dem 15. Jahrhundert und beginnt andererseits die Reihe der für die Schweiz so typischen, ja berühmten Standesscheiben.[18] Waren es vor 1500 erst einige wenige Orte, von deren heraldisch dokumentierter Reichsstandschaft sich entsprechende Denkmäler erhalten haben - die hier präsentierte Reihe erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit -, so liegen aus dem 16. Jahrhundert von fast allen Orten einschlägige Zeugnisse vor.

3: Standes- und Ämterscheibe der Stadt Bern von 1535 – heraldisch-bildhafter Ausdruck der Verfassungsstrukur der alten Schweizerischen Eidgenossenschaft. Die Scheibe zeigt im inneren Rundfeld die bekannte Wappendreiheit des Reichswappens mit dem nimbierten Doppeladler (ohne Brustschild), gehalten von zwei goldenen Löwen, die zudem über den Schild eine nicht näher definierbare, offene Spangenkrone tragen. Dieser Kronentyp begegnet uns auf den Schweizer Standesscheiben sehr häufig. Der untere Schildrand des Reichswappens wird von zwei beiderseits demselben zugeneigten Wappenschilden mit dem Stadtwappen von Bern flankiert, wobei ein Schriftband zwischen diesen beiden Schilden die Jahreszahl 1535 enthält. Der äussere Kreis rund um diese Wappendreiheit oder Wappenpyramide wird von den Wappenschilden der der Herrschaft der Stadt Bern untertanen Orten oder «Ämtern» gebildet, wozu auch eine Reihe von Städten in dem 1415 annektierten Aargau gehört.

Es beginnt 1501 mit Standesscheiben von Schwyz und Uri, gefolgt um 1505 von einer Standesscheibe von Zug und um 1510 von einer solchen von Glarus.[19] Auf den Luzerner Talern begegnet der Doppeladler über dem Stadtwappen bereits ab der ersten im Jahre 1518 ausgeprägten Talermünze.[20] Und aus dem Jahre 1519 liegt auch eine Standesscheibe von Luzern vor,[21] gefolgt von einer Standesscheibe von Schaffhausen aus dem Jahre 1542 und einer ebensolchen von Unterwalden aus dem Jahre 1557.[22]

S. 45: Die ebenso prächtigen als bekannten Standesscheiben im Kreuzgang des ehemaligen Zisterzienserstiftes Wettingen enthalten dann aus dem Jahre 1579

neben den Scheiben von Zürich, Luzern, Bern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg i.Ue., Solothurn und Schaffhausen endlich auch eine derartige Scheibe von Appenzell.[23] Überdies werden dort auch die Städte Mellingen, Bremgarten und Baden mit gleichförmigen Wappenpyramiden gewürdigt.[24]

Ebenfalls heraldisch präsent sind im Kreuzgang von Wettingen die Wappen von Basel und St. Gallen, doch suchen wir bei diesen nicht nur hier, sondern ganz allgemein weitgehend erfolglos nach dem Doppeladler, obwohl sie am obzitierten Titelblatt zu Etterlins Chronik von 1507 gemeinsam mit Chur ebenfalls in der Reihe der dieses Reichswappen umgebenden Standeswappen figurieren. Diese beiden Orte genossen nämlich ebenso wie der Bischof von Chur, dessen Wappen in Wettingen fehlt, den Status geistlicher Fürstentümer. Ihre Herren betrachteten daher im allgemeinen ebenso wie die weltlichen Fürsten des Reiches die Führung des Reichswappens als entbehrlich und nicht standesgemäss. Nur die Stadt Chur lässt im Gegensatz dazu die 1461 angelegte Handschrift ihrer Stadtordnung mit ihrem Stadtwappen, überhöht vom Doppeladler des Reiches beginnen, wobei diese Wappensäule einerseits vom Hochstifts- und andererseits vom Wappen des damaligen Bischofs flankiert wird. König Maximilian I. hat jedoch beim Freiburger Reichstag 1498 ausdrücklich festgestellt, dass Chur keine Reichsstadt sei, also dem dortigen Fürstbischof unterstehe.[25]

Ähnlich liegen die Dinge im Wallis, wo der Bischof von Sitten als «PREFECT(us) CO(munitatis) VALES(ii)» auf einem Doppeltaler von 1501 seinem von der Mitra überhöhten Wappenschild nur den Bischofsstab und das Schwert als Zeichen seiner geistlichen und seiner reichsfürstlichen Würde unterlegt hat, während die Republik Wallis auf ihrem Siegel von 1582 mit der Aufschrift «S(igillum) REIP(ublice) PATRIE VALLESY» auf den oberen Schildrand ihres hier erstmals begegnenden Sternenwappens den Doppeladler gesetzt hat.[26] Letzterer wurde zweifellos vom geistlichen Reichsfürstentum entlehnt. Der Sittener Fürstbischof Hildebrand von Riedmatten beschritt hierauf den Weg des Kompromisses und bildete aus seinem persönlichen Wappenschild, jenem der Republik und jenem der Stadt Sitten eine Wappendreiheit, die er dem Doppeladler des Reiches aufgelegt hat, ohne es freilich dabei zu unterlassen, seinen Schild mit der Mitra zu bekrönen und mit

Hirtenstab und Schwert zu unterlegen.[27] Auch Genf, das erst seit 1815 der Schweizerischen Eidgenossenschaft angehört, erwuchs aus einem geistlichen Reichsfürstentum, nämlich dem des dortigen Bischofs, und demonstrierte ebenfalls auf Münzen und auf zwei Standesscheiben von 1540 und 1547 mit dem Doppeladler und dem zweifachen Stadtwappen seinen Status der Reichsunmittelbarkeit.[28]

Eine freie Reichsstadt war von 1434 bis 1536 endlich auch Lausanne. Die Stadt kam im Zuge der Eroberung der Waadt durch Bern 1536 unter die Berner Herrschaft, führte jedoch auch danach noch auf den Stadtsiegeln des 16. und 17. Jahrhunderts und auf anderen Wappendarstellungen von 1674 und 1675 über dem Stadtwappen den Doppeladler.[29]

Zusammenfassend ergibt sich auf Grund dieser historisch-heraldischen Analyse in eindrucksvoller Weise mehr als nur eine Bestätigung unserer eingangs gemachten Feststellung, wonach sich der Werdegang der Schweiz primär auf der Grundlage der Reichsunmittelbarkeit ihrer «Orte» bzw. im Zeichen des Reichswappens vollzogen hat und vollziehen konnte. Für den flächendeckenden territorialen Ausbau nördlich der Alpen war dabei allerdings auch die Besitzergreifung des habsburgischen Aargaus durch Bern (1415), der zuletzt ebenfalls habsburgischen Grafschaft Kyburg durch Zürich (1424)[30] sowie der letzten habsburgischen Herrschaft in der Schweiz, des Thurgaus, durch die Eidgenossen (1460) wesentlich, welche militärischen Aktionen wiederum nur auf der Grundlage der reichsrechtlichen Selbständigkeit der betreffenden Mächte möglich waren: Sie erfolgten unter dem reichständischen Banner mit dem Reichsadler gegen Habsburg!

Um schliesslich im Folgenden den hier in seinen Grundzügen kurz skizzierten Werdegang der Eidgenossenschaft mit dem Werdegang des österreichischen Bundesstaates vergleichen zu können, sei zusammenfassend festgestellt, dass das länderweise Anwachsen der Eidgenossenschaft einen Agglomerationsprozess dargestellt hat, der von den an sich weiterhin selbständigen Mitgliedern dieser Schwur- und Interessen-Gemeinschaft initiiert und getragen worden ist, wobei beim vertragsmässigen Anschluss eines neuen Mitgliedes bis 1803 formalrechtlich nicht das Territorium der Schweizerischen Eidgenossenschaft, sondern die Zahl ihrer Mitglieder grösser wurde.[31] Anschaulich zeigt sich dies bei den von den Eidgenossen

abgeschlossenen Vertragsurkunden, die nicht durch ein Gemeinschaftssiegel der Eidgenossenschaft, sondern stets jedenfalls noch am Beginn des 16. Jahrhunderts - von jedem einzelnen Mitglied der Eidgenossenschaft besiegelt worden sind.[32]

Grundzüge der Entstehungsweise Österreichs unter den Babenbergern und den Habsburgern - und der Wappenbrauch der österreichischen Länder[33]

Bei der Entstehung der bundesstaatlich verfassten Republik Österreich, wie sich das heutige Österreich unter Verschleierung seiner vielgliedrigen Länderstruktur nennt, lässt sich zwar manche Ähnlichkeit mit der der Schweiz beobachten,

S. 46: grundsätzlich aber verlief die Entwicklung hier doch in völlig anderen Bahnen.

Im Bereich der österreichischen Länder lag die Initiative zur länderweisen Verbindung nämlich vorwiegend auf der Ebene der Dynasten. Als Kernland fungierte hier am Kreuzungspunkt der wichtigen Wasserstrasse, der Donau, mit der ebenso alten Bernsteinstrasse die Markgrafschaft bzw. seit 1156 das Herzogtum Österreich, später das «Erzherzogtum Österreich unter der Enns» genannt, welches sich von 976 bis 1246 in der Hand der Dynastie der Babenberger befand.

In der südlichen Nachbarschaft der Mark bzw. des Herzogtums Österreich erstreckte sich im Bereich der Bernsteinstrasse und des Semmeringweges die Karantanenmark, welche seit 1129 in der Hand der Traungauer Grafen nachweisbar ist, deren Hauptsitz sich in Steyr im heutigen Oberösterreich befand. Mit der neuen Dynastie wechselte diese Markgrafschaft ihren Namen, wurde nun nach Steyr benannt und 1180 ebenfalls zum Herzogtum erhoben. Otakar IV von Steyr, der erste und letzte Traungauer Herzog der Steiermark, war kinderlos und vereinbarte daher mit seinem nördlichen Nachbarn, Herzog Leopold V von Österreich-Babenberg, dass sein Herzogtum Steyr bzw. die Steiermark nach seinem Tode erbweise an Leopold oder dessen Erben übergehen soll, - jedoch vor allem unter der Bedingung, dass die Steiermark weiterhin ein selbständiges Herzogtum bleiben und nur in Personalunion mit dem Herzog von Österreich verbunden werden soll. Nach Otakars Tod im Jahre 1192 empfing daher Herzog Leopold V von Kaiser Heinrich VI. zu

Worms das Herzogtum Steyr zu Lehen bzw. war fortan sowohl Herzog von Österreich als auch Herzog der Steiermark, ohne dass dadurch das Territorium des Herzogtums Österreich auch nur um ein Jota grösser geworden wäre. Diese im Jahre 1186 vertraglich in der sogenannten «Georgenberger Handfeste» vereinbarte und im Jahre 1192 erstmals praktizierte Form der zahlenmässigen Vermehrung der Erbländer der Herzöge von Österreich wurde auch bei späteren, vergleichbaren Rechtsakten praktiziert, wie z.B. bei der Erwerbung des Herzogtums Kärnten, welches Reichslehen im Jahre 1335 durch den Tod des letzten Stammhalters der Dynastie Tirol-Görz an das Reich heimgefallen war.

Unterdessen hatte König Rudolf I. von Habsburg im Jahre 1282 die nach dem Aussterben der Babenberger 1246 an das Reich heimgefallenen Herzogtümer Österreich und Steiermark seinen Söhnen zu erblichem Reichslehen übertragen. Auch als Margarete (Maultasch) , die Erbgräfin von Tirol, nach dem Tode ihres zweiten Gatten und ihres Sohnes im Jänner 1363 ihre Grafschaft Tirol mit Zustimmung von Vertretern der Kirche und des Adels des Landes an die Herzöge von Österreich- Habsburg übergeben hat, wurde Tirol kein Teil des Herzogtums Österreich, sondern die Herzoge von Österreich, die zugleich auch bereits Herzöge von Steyr, von Kärnten und von Krain waren, wurden nun auch Grafen von Tirol. Ebenso wurden sie ab 1363 sukzessive auch Herren der Herrschaften vor dem Arlberg etc., wodurch sich ihre österreichischen Territorien immer mehr den althabsburgischen im Elsass und in der Schweiz näherten, wobei gerade ein Blick auf das um 1410 mit grösstem Eifer angelegte Urbar der Herrschaft Rheinfelden eindrucksvoll vor Augen führt, dass die Habsburger auch noch als Herzöge von Österreich etc. grösstes Interesse an ihren Besitzungen auch in der Schweiz hatten.[34] Letzteres kann auch aus dem Itinerar Herzog Friedrichs IV von Österreich- Tirol abgelesen werden, welches in den Jahren 1405, 1406, 1409 und 1411 mehrere Aufenthalte des Herzogs in Schaffhausen und Baden ausweist.[35]

Überdies lässt auch ein Blick auf den Titel und auf diverse heraldische Denkmale Kaiser Maximilians I., wie z. B. auf den Innsbrucker Wappenturm von 1499 oder auf die Ehrenpforte von 1515 erkennen, dass das Haus Habsburg auch nach 1415/60 niemals auf Titel und Wappen von Grafen von Habsburg und Kyburg verzichtet hat.

Es versteht sich von selbst, dass die in der Hand ihrer gemeinsamen Fürsten allmählich zu einer Länderfamilie zusammengewachsenen österreichischen Erbländer der Habsburger nach und nach begonnen haben, gemeinsame Probleme auch gemeinsam zu lösen, doch änderte dies nichts an ihrer politischen Individualität. Das erste grosse Problem, dessen Bewältigung in gemeinsamer Kraftanstrengung an gegangen worden ist, war die seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts immer stärker drohende Türkengefahr, zu deren Bewältigung im Jahre 1518 über Aufforderung Kaiser Maximilians I. der erste General-Ausschuss-Landtag mit Vertretern aller Erblande in Innsbruck zusammen getreten ist. Auch als es um 1720 darum ging, zu Gunsten der Erbtochter Kaiser Karls VI., des letzten Habsburgers, in den österreichischen Erblanden die Erbfolgeordnung zu ändern, brauchte und erhielt man die Zustimmung aller hiezu einberufenen Landtage, die sich mit der einhelligen Anerkennung dieses «Pactum mutuae successionis» zu Gunsten der noch heute populären Erbfürstin und Kaiserin-Gemahlin Maria Theresia gleichsam zu einem gemeinsamen Staatsgrundgesetz bekannten.

Von einer solchen oder ähnlichen Überlegung mochte wohl Kaiser Franz II. ausgegangen sein, als er im Jahre -1804 ohne Befragung der einzelnen Landtage das Kaisertum Österreich proklamiert und damit auf die unmissverständlichen Absichtsbekundungen Napoleons reagiert hat, der sich 1804 zum Kaiser der Franzosen ausrufen liess, dessen nächstes Ziel es aber war, Römischer Kaiser zu werden.

Erst das Territorium des so geschaffenen Kaisertums Österreich umfasste sämtliche bisherigen Österreichischen Erbländer, die damit plötzlich zu Österreichischen Kronländern bzw. zu Teilen Österreichs wurden. Dies galt selbstverständlich auch für die Herrschaften vor dem Arlberg, deren Westgrenze zur Eidgenossenschaft seither die Grenze

S. 47: Österreichs bildet: Erst seither sind die Schweiz und Österreich unmittelbare Nachbarn.

Der so in aller Kürze skizzierte Werdegang der österreichischen Länderfamilie brachte es heraldisch mit sich, dass in jedem dieser einstigen Erbländer neben dem betreffenden Landeswappen - in der Regel an erster Stelle - auch das Wappen des Herzogs oder Erzherzogs von Österreich als des Inhabers der Landesherrschaft bzw. Landesfürsten dargestellt worden ist. War der

betreffende Landesfürst zugleich auch Römischer Kaiser oder römischdeutscher König, so enthielt sein landesfürstliches Wappen selbstverständlich auch den heraldischen Hinweis auf diese Würde.

4: Doppeladlerwappen Kaiser Friedrichs III. mit Österreichischem Brustschild. Fresko um 1460 in der Pfarrkirche in Terlan/Südtirol.

Da nun abgesehen von ihren Siegeln und Münzen - weder von König Albrecht I., dem Gegenkönig Friedrich dem Schönen, noch von König Albrecht II. heraldische Denkmale überliefert sind, beginnt das Auftreten des Wappens eines römischdeutschen Königs und Römischen Kaisers in den Österreichischen Erblanden erst unter König bzw. Kaiser Friedrich III. und auch dies nicht nur, aber vorwiegend im Bereich der von ihm regierten inner- und ab 1463 auch niederösterreichischen Länder (Steiermark, Kärnten, Krain bzw. Österreich ob und unter der Enns).[36] In den «ober- und vorder-österreichischen Ländern (Tirol, die Herrschaften vor dem Arlberg, im Breisgau, Schwarzwald und im Elsass etc.) regierte damals hingegen Herzog bzw. Erzherzog Sigmund der Münzreiche von Osterreich, dem die Führung des Königs- und Kaiseradlers selbstverständlich nicht zustand.[37] Unter den Königen bzw. Kaisern Maximilian I., Karl V und Ferdinand I. hingegen erlebten die Zeichen ihrer Würde als Oberhäupter des Reiches in allen ihren Erbländern, wie auch in den spanischen Königreichen entsprechende Verbreitung.[38] Unter den Nachfahren Ferdinands I. hat man dann wieder zwischen den unter der Regierung der Kaiser Maximilian II. und seiner kaiserlichen Nachfolger stehenden Ländern und den verschiedenen anderen Linien und ihren Ländern zu unterscheiden.[39] Erst nach dem Aussterben auch der jüngeren Tiroler Linie im Jahre 1665 erstreckte sich die Regierungsgewalt des Chefs des Hauses Habsburg, der zugleich auch Erwählter Römischer Kaiser war, und damit sein kaiserlicher Doppeladler über alle Österreichischen Erbländer. Spätestens in dieser Phase der Geschichte entstand der für die Zeit vor 1804 irrige Eindruck des «kaiserlich-österreichischen Doppeladlers». Einen solchen gab es jedoch lediglich in der Zeit des Österreichischen Kaisertums von 1804 bis 1918.[40] Bleibt noch zu erwähnen, dass der austrofaschistische «Bundesstaat Österreich» 1934-1938) einen nimbierten schwarzen Doppeladler mit dem Österreichischen Bindenschild als Brustschild als Staatswappen geführt hat.[41] - Dies waren die beiden einzigen historischen Abschnitte, in denen es eine staats- oder landrechtliche Verbindung des Doppeladlers mit Österreich gegeben hat. Verglichen mit der Führung des ein- und doppelköpfigen Reichsadlers als Ausdruck der Reichsstandschaft der einzelnen Orte der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom Ende des 14. Jahrhunderts offiziell bis 1648, de facto bis ins 18. Jahrhundert stellt dies eine reichlich kurze Episode dar!

Die Ausstrahlung der Römischen Kaiser aus dem Hause Österreich-Habsburg, deren Hauptresidenz seit Kaiser Matthias sich in Wien befand, hat hier die tatsächlichen Verhältnisse zugunsten der bekannten, deshalb aber nichts weniger als richtigen Faszination des «Österreichischen Doppeladlers» verklärt, welcher Prozess der geradezu liebevollen Pflege des «imperialen» Selbstbewusstseins in Österreich wohl noch nie so gepflegt worden ist wie in unseren republikanischen Tagen. Umgekehrt scheint man in der Schweiz im Umgang mit dem alten Doppeladler- Reichswappen heute, doch eigentlich unbegründet, eher gehemmt zu sein, obwohl - wie wir hier u.a. bewusst machen konnten - in dem aus dem Jahre 1394 überlieferten Stadtsiegel von Solothurn das älteste offizielle Auftreten des Doppeladler-Reichswappens vorliegt.

S. 48:

Anmerkungen:

[1] Noch immer unverzichtbar zu diesem Thema ist Erich Gritzner, Symbole und Wappen des alten deutschen Reiches (Leipzig 1902) 105f.

[2] Franz-Heinz Hye, Der Doppeladler als Symbol für Kaiser und Reich. In: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 81, Wien 1973, 63-100, hinsichtlich der Schweizerischen Eidgenossenschaft bes. 94-97.

[3] Günter Mattern, Der Doppeladler als staatsrechtliches Symbol in der Schweizer Geschichte. In: Staaten-Wappen-Dynastien (XVIII. Internat. Kongress f. Genealogie und Heraldik in Innsbruck 1988). Veröffentlichungen des Innsbrucker Stadtarchivs NF 18, 1988,409.

[4] Jean Jacques Siegrist, Lenzburg im Mittelalter und im 19. Jahrhundert (1957).

[5] Benedikt Bilgeri, Politik, Wirtschaft, Verfassung der Stadt Feldkirch. In: Geschichte der Stadt Feldkirch 1 (Sigmaringen 1987) 108.

[6] Josef Ignaz von Ah, Die Bundes-Briefe der alten Eidgenossen 1291-1513 (Einsiedeln 1891) 11.

[7] So z.B. Mattern (Anm. 3) 402 ein «Gutachten betreffend Abschaffung des Reichsadlers auff der Statt Bern Wapen» aus dem Jahre 1714. Auch Unterwalden bediente sich noch 1711 eines Siegels mit der mit dem Doppeladler gebildeten Wappendreiheit, die sogar noch 1747 am Portal des Rathauses von Samen angebracht worden ist (Mattern, 403).

[8] Louis Mühlemann, Wappen und Fahnen der Schweiz (Lengnau 1991) 27.

[9] Mattern (Anm. 3) 405. Mühlemann (Anm. 8) 35f.

[10] Mühlemann (Anm. 8) 28.

[11] Mühlemann (Anm. 8) 79.

[12] Mühlemann (Anm. 8) 82, sowie Mattern (Anm. 3) 408.

[13] Mattern (Anm. 3).

[14] Siehe dazu auch Franz-Heinz Hye, Neue Aspekte zur Geschichte des ein- und doppelköpfigen Adlers sowohl des Römischdeutschen Königs, Kaisers und Reiches

als auch Siziliens. In: Actes du Colloque de l'Academie Internat. d'Heraldique a Cracovie 1995 (In Druck).

[15] *Mattern (Anm. 3) 405.*

[16] *Mühlemann (Anm. 8).*

[17] *Mühlemann (Anm. 8) 28.*

[18] *Mühlemann (Anm. 8) 76.*

[19] *Mühlemann (Anm. 8) 48, 55, 66, 71.*

[20] *Mattern (Anm. 3) 408.*

[21] *Bernhard Anderes und Peter Hoegger, Die Glasgemälde im Kloster Wettingen (Baden 1988) 141.*

[22] *Mühlemann (Anm. 8) 65 und 95.*

[23] *Anderes/Hoegger (Anm. 21) 198-223.*

[24] *Anderes/Hoegger (Anm. 21) 224-227. Vgl. dazu auch Mattern (Anm. 3) 414ff.*

[25] *Mattern (Anm. 3) 411. Bezüglich Basel kommt auch Mattern (Anm. 3) 408 zur Feststellung: «Die Kombination Standesschild und Reichsschild gilt nicht für Basel.*

[26] *Mühlemann (Anm. 8) 140 ff.*

[27] *Mühlemann (Anm. 8) 143.*

[28] *Mühlemann (Anm. 8) 151.*

[29] *Mattern (Anm. 3) 416.*

[30] *Karl Grunder, Die Kyburg zur Zeit der Habsburger: 1264-1424. In: Kunst + Architektur in der Schweiz, 1996, Heft 2, 137-15l.*

[31] *Vgl. dazu auch Werner Meyer/Heinz Dieter Finck, Die Schweiz in der Geschichte 700-1700, I (Zürich 1995) 64.*

[32] *Vgl. den Katalog der Ausstellung «700 Jahre Schweiz. Helvetia - Austria. Archivalische Kostbarkeiten des Österreichischen Staatsarchivs- (Wien 1991) 22, Nr. 11 (Ewige Richtung von 1474 u.a. mit den 8 Siegeln der 8 Orte), 24, Nr. 13 (Friede von Basel von 1499: 10 Siegel von 10 Orten noch ohne Basel und Schaffhausen jedoch zusätzlich mit der Stadt Chur): 26, Nr. 14 (Erbeinigung von 1511: 12 Siegel von 12 Orten sowie die Siegel von 2 zugewandten Orten). Von Ah (Anm. 6) 164 (Appenzeller-Bund von 1513: 13 Siegel).*

[33] *Vgl. dazu grundsätzlich Erich Zöllner, Geschichte Österreichs (3. Aufl. Wien 1966).*

[34] *Wenn im Ausstellungskatalog «700 Jahre Schweiz» (Anm. 32) 20, Nr. 10 die Entstehung dieses Urbars in die Zeit vom 4. Februar bis 31. März 1415 datiert wurde, so kann sich dies nur auf den terminus ante quem beziehen.*

[35] *Franz-Heinz Hye, Haupt- und Residenzstädte in Tirol. In: Die Hauptstadtfrage in der Geschichte der österreichischen Bundesländer. Mitteilungen des Museumvereins Lauriacum-Enns, NF. Heft 29, 1991, 44-55, bes. 52f.*

[36] *Franz-Heinz Hye, Die heraldischen Denkmäler Kaiser Friedrichs III. - Versuch ihrer historisch-topographischen Erfassung, verbunden mit der Erörterung von Datierungsfragen. In: Bericht über den 2l. Österreichischen Historikertag im Mai 1996 in Wien (In Druck).*

[37] *Franz-Heinz Hye, Die heraldischen Denkmale Sigmunds des Münzreichen in Tirol und Vorderösterreich. In: Katalog der Landesaustellung «Der Herzog und sein Taler» (Innsbruck 1986) 25-39.*

[38] *Franz-Heinz Hye, Die heraldischen Denkmale Maximilians 1. in Tirol. Versuch einer maximilianischen Heraldik. In: Der Schlern 43, 1969,56-77, derselbe, Ferdinand 1. (1503-1564) im Spiegel seiner heraldischen Denkmäler - vornehmlich jener in Tirol. In: Haller Münzblätter 5, 1989, 89-134.*

[39] *Vgl. Franz-Heinz Hye, Erzherzog Ferdinand II. von Österreich- Tirol (1529-1595) im Spiegel seiner heraldischen Denkmäler. In: Haller Münzblätter 6, 1995, 79-120, sowie Franz-Heinz Hye, Ausgewählte heraldische Quellen in der Innsbrucker Universitätsbibliothek. In: Biblos 1996/97 (In Druck).*

[40] *Franz-Heinz Hye, Das Österreichische Staatswappen und seine Geschichte (Innsbruck 1995) 94-102.*

[41] *Hye (Anm. 40) 104, Abb. 69.*

Abbildungsnachweis:

1: Stadtarchiv Zürich
2: Denkmalpflege Solothurn (Foto H. Flury)
3: Deutsches Kunstgewerbemuseum in Berlin-Köpenick (Foto F.-H. Hye)
4: Stadtarchiv Innsbruck, Fotosammlung

Adresse des Autors:
Senatsrat Univ.-Doz. Dr. Franz-Heinz Hye, Stadtarchiv Innsbruck, Badgasse 2, A-6020 Innsbruck

Internet-Bearbeitung: K. J. *Version 12/2012*

- - - - - - - -